

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe Getreue! Auf die von Unserm Hofagenten Nathan Aaron, als Vorsteher der Judenschaft in Unseren Landen, unterthänigst angebrachte Beschwerde, daß einheimischen privilegirten Juden und ihren Knechten bey ihrem Gewerbe in Unseren Städten für die Unterschrift ihrer Pässe vier Schillinge ... abgefordert ... : Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Dec. 1768.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1768?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873591798>

Druck Freier  Zugang



1708. 10. November.

**F r i e d e r i c h ,**

Von Gottes Gnaden,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

**Ehrsame, liebe Getreue!**

**A**uf die von Unserm Hofagenten Nathan Aaron, als Vorsteher der Judentenschaft in Unseren Landen, unterthänigst angebrachte Beschwerde, daß einheimischen privilegierten Juden und ihren Knechten bey ihrem Gewerbe in Unseren Städten für die Unterschrift ihrer Pässe vier Schillinge, ausländischen oder durchreisenden armen Juden aber für die Unterschreibung ihrer Pässe respectiv acht und vier Schillinge, selbst an Sabbath- und Feyer-Tagen, da sie nicht reisen dürfen, abgefordert werde, erinnern Wir euch hie mit gnädigsten Ernstes sowohl an Unsere Patent-Verordnung vom 30sten Novemb. 1763. wegen Reinhaltung Unserer Lande von losen Gesindel, als an Unser Declarator-Rescript vom 7ten April 1764.: Und wie euch, in Gemäßheit derselben, die Forderung der 4 fl. für die Unterschrift der Pässe einheimischer Juden und ihrer Knechte, bey Vermeidung willkührlicher Strafe von neuem hiedurch untersaget seyn soll; so werdet ihr in Ansehung der ausländischen oder reisenden armen Juden, so viel die Gebühr für die Unterschrift ihrer Pässe anbelanget, zur genauen Beobachtung Unsers Declaratorii vom 7ten April 1764. nach seinen Nummern und der Verschiedenheit der darunter beschriebenen Personen, überhaupt aber zur strengen Befolgung vorerwähnter Unserer Patentverordnung um so mehr alles Ernstes nochmals hiedurch angewiesen, als, dieser Verordnung zuwider, eine Menge reisender Bettel-Juden, die an den Gränzen entweder gänzlich zurück zu weisen, oder doch nur mit einem Paß, worauf die gerade durch Unsere Lande zu nehmende Route vorgeschrieben stehet, durchzulassen sind, sich aller Orten und mitten in Unseren Herzog- und Fürstenthümern geruhig befindet. Wor nach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 10. Dec. 1768.

**Friederich, H. z. M.**

Mk-4160. (43) 26.

1707. N. 10. 1707

Erklärung

von dem  
Vertrag zu  
Schiffen und  
Handel

Erklärung über den Vertrag

Die vorliegende Erklärung ist ein  
Vertrag zwischen den  
Königlichen Majestäten  
von Preussen und  
den Königen von  
Dänemark und  
Norwegen über  
den Handel und  
die Schifffahrt  
zwischen den  
beiden Königreichen  
Preussen und  
Dänemark und  
Norwegen.  
Dieser Vertrag  
ist geschlossen  
zu Stockholm  
den 17ten  
März 1707.



Den 17ten März 1707

Erklärung

1707. N. 10. 1707

Im Jahr 1798  
den 15ten Junii  
wurde in der  
Stadt Rostock  
das folgende  
Verbot erlassen



Den Ehrsamem, Unseren lieben  
Getreuen, Bürgermeistern, Gericht  
und Rath

311

